



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/545**

A14

**06. 12. 2022**

Aktenzeichen  
4040 E - III. 12/22  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Landskrone  
Telefon: 0211 8792-296

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

### **Sondersitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein- Westfalen am 07.12.2022**

TOP „Paar foltert mehrere Menschen – Gerichtsverfahren in Köln und  
Essen“

#### **Anlage**

1 öffentlicher Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als  
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sondersitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 07.12.2022

**- öffentlich -**

Schriftlicher Bericht zu TOP:  
TOP „Paar foltert mehrere Menschen –  
Gerichtsverfahren in Köln und Essen“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 29.11.2022 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt auf der Grundlage der nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Berichtsinhalte.<sup>1</sup>

## I.

### Vorfälle und aktueller Stand der Gerichtsverfahren<sup>2</sup>

#### 1. 111 Ks 22/20 Landgericht Köln (90 Js 62/20 Staatsanwaltschaft Köln)

##### Leitender Oberstaatsanwalt in Köln<sup>3</sup>

*„Unter dem 07.12.2020 wurde gegen [...] T1, H., T2 und S. unter Beschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154a StPO wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung mit Todesfolge Anklage zum Landgericht Köln – große Strafkammer als Schwurgericht – erhoben. Den Angeschuldigten wird im Wesentlichen vorgeworfen, die 21-jährige unter Betreuung stehende Geschädigte, mit der sie in häuslicher Gemeinschaft lebten, vom 23.04.2020 bis 28.04.2020 mit der Hand, den Fäusten, einem Besenstiel und einer Leine geschlagen, getreten und gewürgt zu haben, wodurch sie am ganzen Körper, insbesondere im Gesicht, an den oberen und unteren Extremitäten und am Rücken, teils sehr großflächige Hämatome erlitten habe. Ferner hätten sie die Geschädigte in der Weise kontrolliert, dass sie beispielsweise um Erlaubnis habe bitten müssen, wenn sie etwas habe essen oder trinken wollen. Wenn sie den Vorgaben nicht Folge geleistet habe, sei sie von den Angeschuldigten H., T2 und S. in der Weise bestraft worden, dass sie den Boden habe ablecken müssen oder geschlagen worden sei. Damit sie keine Hilfe holen könne, hätten die Angeschuldigten ihr das Mobiltelefon abgenommen und ihr damit gedroht, sie zu töten, falls sie jemandem erzähle, was ihr widerfahre. Am Abend des 28.04.2020 habe sich eine Bekannte der Geschädigten an die Polizei gewandt, die die Geschädigte wiederholt nicht habe erreichen können und sich Sorgen gemacht habe. Am selben Abend sei es zu einem Polizeieinsatz in der Tatortwohnung gekommen, wo die Geschädigte verletzt aufgefunden und in das Klini-*

<sup>1</sup> Die Berichte sind dem Ministerium der Justiz, das vor der in dem Anmeldungsschreiben angesprochenen Presseberichterstattung in dieser Sache nicht befasst war, in der Zeit vom 01. bis 05.12.2022 übermittelt worden.

<sup>2</sup> Zugleich zum letzten Satz des Anmeldungsschreibens: *„Auch soll sich der schriftliche Bericht dazu verhalten was unter der Auskunft des Gerichtssprechers des Landgerichts Köln zu verstehen ist, wonach ‚Die Tatsachengrundlage noch aufklärungsbedürftig [sei], daher gegen die Beschuldigten kein Haftbefehl beantragt [worden sei]‘, bzw. wann eine entsprechende Tatsachengrundlage für die Tat vom April 2020 absehbar ist.“*

<sup>3</sup> Die Namen der nicht ausdrücklich in der Themenanmeldung benannten Tatverdächtigen sind in der vorliegenden Teilwiedergabe des Berichtsinhalts mit Rücksicht auf die strafprozessuale Unschuldsvermutung und den Schutz der Persönlichkeitsrechte mit „T1“ und „T2“ pseudonymisiert.

kum [...] verbracht worden sei. Schließlich sei sie trotz intensivmedizinischer Behandlung seit dem 28.04.2020 am 06.07.2020 infolge der Verletzungen an einem Multiorganversagen verstorben.

Im Rahmen zweier polizeilicher Vernehmungsversuche am 29.04.2020 und 30.04.2020 war die Geschädigte aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage, konkrete Angaben zu dem Tatgeschehen zu machen. Eine Vernehmungsfähigkeit ergab sich bis zu ihrem Tod nicht.

Da bis zum Abschluss der Ermittlungen die Beweislage und insbesondere die Zurechnung einzelner Tatbeiträge problematisch war[en], lagen mangels dringenden Tatverdachts die Voraussetzungen zur Beantragung eines Haftbefehls nicht vor.“

#### Präsident des Oberlandesgerichts Köln

„Der Nichterlass von Haftbefehlen gegen die Angeschuldigten [...] beruht darauf, dass ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls seitens der Staatsanwaltschaft Köln nicht gestellt worden ist und die zuständige [...] Strafkammer als Schwurgericht in ihrer grundgesetzlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit zu der Würdigung gelangt ist, dass der für den Erlass eines Haftbefehls erforderliche dringende Tatverdacht angesichts einer nach Ansicht der Kammer unübersichtlichen Beweislage, schwierigen Aussagesituation der Geschädigten und problematischen Zuordnung von konkreten Tathandlungen zu einzelnen Angeschuldigten nicht festzustellen sei.“

#### Präsident des Landgerichts Köln

„Über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden. [...] Die Belastung des Landgerichts Köln mit vorrangigen Haftsachen hat bislang eine Förderung des Verfahrens durch eine andere Strafkammer nicht gestattet. Aktuell strebe ich im Rahmen der derzeitigen Beratungen mit dem Präsidium über die Jahresgeschäftsverteilung 2023 Maßnahmen an, die eine zügige Förderung des Verfahrens und im Eröffnungsfall eine zeitnahe Verhandlung des Verfahrens ermöglichen sollen. [...] Nachdem alle anderen Beweiserhebungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, kann die weitere Sachaufklärung nur durch das Gericht im Rahmen einer etwaigen Hauptverhandlung stattfinden. Ob und wann diese stattfindet, entscheidet die zuständige Kammer in richterlicher Unabhängigkeit.“

## **2. 22 Ks 8/22 Landgericht Essen (70 Js 381/21 Staatsanwaltschaft Essen)**

#### Präsidentin des Landgerichts Essen

„Unter dem 10.03.2022 hat die Staatsanwaltschaft Essen [...] bei dem Landgericht Essen – Schwurgericht – Anklage gegen [...] H. und [...] S. sowie vier weitere Angeklagte erhoben, die gemeinschaftlich an zwei Tagen zwischen dem 25.07.2021 und dem 20.08.2021 in Essen durch zwei selbständige Handlungen jeweils eine gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB) begangen

haben sollen. Einer der Mitangeklagten wird darüber hinaus vorgeworfen, durch zwei weitere selbständige Handlungen eine Körperverletzung und einen Mord begangen zu haben.

Konkret wird den Angeklagten gemäß Anklageschrift Folgendes zur Last gelegt: Am 22.07.2021 habe eine Mitangeklagte den Geschädigten mehrfach mit der Faust gegen den Kopf geschlagen und sich auf seinen Oberkörper gekniet, wodurch dieser starke Schmerzen und blutunterlaufene Augen erlitten habe.

Zwischen dem 25.07.2021 und dem 20.08.2021 hätten fünf der sechs Angeklagten (darunter [...] H. und [...] S.) auf denselben Geschädigten eingeschlagen; der sechste Angeklagte habe ihn mit dem beschuhten Fuß vor den Kopf getreten. Hintergrund des gemeinsamen Angriffs sei gewesen, dass der Geschädigte angegeben habe, er ‚stehe‘ auf Kinder und darauf[,] Tiere zu töten. Der Geschädigte habe hierdurch starke Schmerzen erlitten.

An einem anderen Tag zwischen dem 25.07.2021 und dem 20.08.2021 – nach dem vorgenannten Vorfall –, hätten sich alle sechs Angeklagte zur Wohnung desselben Geschädigten in Essen begeben, der aufgrund des vorangegangenen Angriffs stark angeschlagen gewesen sei und im Bett gelegen habe. Absprachegemäß hätten die Angeklagten ihn abwechselnd geschlagen und den Verletzten sodann in seiner Wohnung zurückgelassen. Während die anderen unten gewartet hätten, sei eine Mitangeklagte in die Wohnung zurückgekehrt und habe dem Geschädigten mit einem Messer in den Brustkorb gestochen, der letztlich verblutet und am 20.08.2021 tot in seiner Wohnung aufgefunden worden sei.

Die Anklageschrift ging bei dem Landgericht Essen am 21.03.2022 ein. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Mitangeklagte, der das Tötungsdelikt zur Last gelegt wird, bereits seit dem 22.11.2021 in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Essen vom selben Tag [...].

[...]

Am 25.04.2022 wurden im Verfahren 70 Js 128/22 der Staatsanwaltschaft Essen (später 27 KLS 26/22 bei dem Landgericht Essen, siehe unten) Haftbefehle gegen [...] H. und [...] S. durch das Amtsgericht Essen erlassen [...].

[...]

Am 29.04.2022 wurden [...] H. und [...] S. aufgrund der vorbenannten Haftbefehle vorläufig festgenommen. Sie befinden sich seit demselben Tag in Untersuchungshaft. [...]

Mit Beschluss vom 27.06.2022 hat die II. Große Strafkammer – Schwurgericht – des Landgerichts Essen die Anklage vom 10.03.2022 unverändert zur Hauptverhandlung

zugelassen und das Hauptverfahren gegen die Angeklagten eröffnet. Mit Verfügung vom selben Tag wurde Termin zur Hauptverhandlung – entsprechend der erfolgten Reservierung – bestimmt auf den 15.08.2022 mit zwölf Fortsetzungsterminen bis zum 24.11.2022. [...]

Mit Beschluss vom 23.08.2022 ordnete die II. Große Strafkammer – Schwurgericht – des Landgerichts Essen gegen einen Mitangeklagten die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr an.“

#### Leitende Oberstaatsanwältin in Essen

„Im Verlauf der Hauptverhandlung ist der Staatsanwaltschaft Essen am 26.09.2022 bekannt geworden, dass ein Mithäftling des [...] S. sich bei der Polizei gemeldet habe und Angaben zur Beteiligung des [...] S. machen könne, da dieser ihm gegenüber eine Tatbeteiligung eingeräumt habe.

Der Gefangene wurde am 27.09.2022 zunächst polizeilich vernommen. Im nächsten Hauptverhandlungstermin am 18.10.2022 wurde er sodann von der Kammer zeugenschaftlich gehört. Vor dem Hintergrund seiner Ausführungen hat meine Dezernentin einen rechtlichen Hinweis angeregt, dass möglicherweise auch ein gemeinschaftlicher Totschlag durch [...] und [...] S., als auch ein solcher in Alleintäterschaft bzw. jeweils wegen versuchten Totschlags in Betracht kommen könnte. Der rechtliche Hinweis ist sodann in der Hauptverhandlung vom 02.11.2022 wie angeregt erteilt worden.“

#### Präsidentin des Landgerichts Essen

„Mit Beschlüssen vom 23.11.2022 hat die II. Große Strafkammer – Schwurgericht – des Landgerichts Essen gegen [...] H. und [...] S. die Untersuchungshaft wegen der ihnen in der Anklageschrift vom 10.03.2022 zur Last gelegten zwei gefährlichen Körperverletzungen angeordnet. [...]

Weitere Fortsetzungstermine wurden [...] anberaumt auf den 05.12.2022, 09.12.2022, 21.12.2022 und 11.01.2023.

[...] Nach derzeitigem Verfahrensstand ist mit einer Urteilsverkündung spätestens im Termin am 11.01.2023 zu rechnen.“

### **3. 27 KLS 26/22 Landgericht Essen (70 Js 128/22 Staatsanwaltschaft Essen)**

#### Präsidentin des Landgerichts Essen

„Unter dem 14.07.2022 hat die Staatsanwaltschaft Essen (70 Js 128/22) bei dem Landgericht Essen Anklage gegen [...] H. und [...] S. erhoben. Das Verfahren wurde entsprechend dem Turnus für allgemeine Strafsachen bei dem Landgericht Essen der VII. Großen Strafkammer zugeteilt [...].

[...] in der Zeit vom 22.12.2021 bis zum 25.12.2021 und zwischen dem 24.01.2022 und dem 11.01.2022 [...] H. und [...] S. nach dem Anklagevorwurf in Essen gemeinschaftlich tateinheitlich eine Freiheitsberaubung, eine gefährliche Körperverletzung, eine Bedrohung und eine Sachbeschädigung sowie tatmehrheitlich einen Diebstahl begangen haben.

Konkret wird den Angeklagten insoweit Folgendes zur Last gelegt:

Nachdem sie bereits seit längerer Zeit bei dem Geschädigten – der einer ihrer Mitangeklagten in dem bei dem Landgericht Essen anhängigen Verfahren 22 Ks 8/22 (siehe hierzu vorstehend) ist – in dessen Wohnung in Essen gelebt hätten und man zunächst gut miteinander ausgekommen sei, hätten die Angeklagten den Geschädigten seit dem 22.12.2021 über mehrere Tage immer wieder geschlagen. Zudem hätten sie ihn derart unter Druck gesetzt, dass dieser in der Zeit vom 22.12.2021 bis zum 25.12.2021 die Wohnung nicht ohne Erlaubnis der Angeklagten verlassen habe. Sie hätten ihm nichts zu essen gegeben und ihm verboten, sich zu waschen. Spätestens in der Nacht vom 24.12.2021 auf den 25.12.2021 hätten sie dem Geschädigten vorgeworfen, er habe einen ihrer Hunde misshandelt. Dabei seien es vielmehr die Angeklagten gewesen, die ihre Hunde getreten und geschlagen hätten. Die Angeklagte habe dem Geschädigten schließlich gedroht, dass er sich um den Hund kümmern solle, anderenfalls werde er geschlagen.

Der Geschädigte habe daher versucht, sich mit dem Hund zu beschäftigen, sei jedoch immer wieder eingenickt, woraufhin der Angeklagte ihn mit einem Kugelschreiber beworfen und später einen Aschenbecher in dessen Richtung geworfen habe, der den Geschädigten nicht getroffen habe. Plötzlich sei die Situation derart eskaliert, dass die Angeklagten einem gemeinsamen Tatplan folgend nacheinander mit ihren Fäusten auf den Geschädigten eingeschlagen hätten, wobei der Angeklagte u. a. mehrfach mit der Faust gegen den Brustkorb des Geschädigten geschlagen habe und die Angeklagte ihm gegen die Rippen geschlagen, gegen seine Beine getreten und sein linkes Ohr verletzt habe. Beide hätten dem Geschädigten auch frontal mit der Faust in das Gesicht auf die Nase geschlagen. Der Angeklagte habe ihn ferner mehrfach mit einem Besenstiel gegen den Oberschenkel geschlagen und sich vor Schlägen gegen den Geschädigten jeweils – vermutlich verstärkte – Handschuhe angezogen.

Der Geschädigte, der Angst um sein Leben gehabt habe, habe sich nicht getraut, jemanden zur Hilfe zu holen, da die Angeklagten ihm gedroht hätten, ihn umzubringen, sofern er Hilfe hole. Er habe eine Rippenserienfraktur links, multiple Schürfwunden und Hämatome am gesamten Körper erlitten. Es habe der Verdacht auf eine Nasenrückenfraktur bestanden.

Der Angeklagte habe am 23.12.2021 mit der Faust in den Flachbildfernseher des Geschädigten geschlagen, welcher danach nicht mehr funktionsfähig gewesen sei.



*Die Angeklagte habe am 25.12.2021 das Mobiltelefon des Geschädigten mit großer Wucht gegen eine Wand in der Wohnung geworfen, welches anschließend nicht mehr funktionsfähig gewesen sei.*

*Am 11.02.2022 hätten sich die Angeklagten wiederum zur Wohnung des Geschädigten in Essen begeben, der zu dieser Zeit nicht zu Hause gewesen sei. Mutmaßlich mit einem Ersatzschlüssel hätten sie sich Zutritt zur Wohnung verschafft und aus dieser zwei Fernseher, eine verschlossene Geldkassette aus Metall mit Wohnungsschlüsseln und K[o]pfhörer und eine Taschenlampe entwendet.*

*Zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift bei dem Landgericht Essen am 22.07.2022 befanden sich beide Angeklagte bereits seit dem 29.04.2022 in Untersuchungshaft aufgrund der Haftbefehle des Amtsgerichts Essen vom 25.04.2022 [...], die die vorliegend in Rede stehenden Taten betreffen. [...]*

*Mit Beschluss vom 07.09.2022 hat die VII. Große Strafkammer des Landgerichts Essen die Anklage vom 14.07.2022 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren gegen die Angeklagten eröffnet. [...]*

*Das Verfahren dauert daher derzeit noch an. Nach derzeitigem Verfahrensstand ist mit einer Urteilsverkündung [...] am 07.12.2022 zu rechnen.“*

## II.

### **Wann hatte welche Staatsanwaltschaft und welches Gericht von welchem Verfahren Kenntnis?**

Nach der Berichtslage dürfte die Staatsanwaltschaft Essen Ende August / Anfang September 2021 Kenntnis von dem Verfahren 90 Js 62/20 der Staatsanwaltschaft Köln und diese Ende Juni / Anfang Juli 2022 Kenntnis von den Verfahren 22 Ks 8/22 Landgericht Essen (70 Js 381/21 Staatsanwaltschaft Essen) und 70 Js 128/22 Staatsanwaltschaft Essen erlangt haben. Im Einzelnen:

#### Leitende Oberstaatsanwältin in Essen

*„Hinsichtlich des in Presseberichterstattungen genannten Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft Köln ergab eine am 27.08.2021 im Rahmen der Ermittlungen durchgeführte Recherche der Polizei in Essen, dass ‚in der Anzeige des Herrn [...] wegen Körperverletzung [...] die Zeugin [...] H. benannt wurde. Frau H. ist bereits mehrfach wegen Körperverletzung und weiterer Delikte kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten; u. a. war sie Beschuldigte bei einer Körperverletzung mit Todesfolge. Die Tatzeit war im April 2020; das Verfahren wurde beim PP Köln geführt. Eine Recherche in diesem Verfahren ergab, dass Frau H. nicht an der Körperverletzung beteiligt war, die zum Tod einer Person geführt hat. Sie wurde in dem Verfahren lediglich als Beschuldigte geführt, weil sie eine Körperverletzung an dem späteren Haupttäter begangen.*

haben soll. Es ergeben sich keine Hinweise, dass die Tat mit dem hiesigen Verfahren im Zusammenhang steht.' Anlass, den Inhalt dieses Vermerks in Frage zu stellen, hatte meine Dezernentin zunächst nicht [...].

Mit Verfügung vom 27.06.2022 wurde um Übersendung der Anklagedurchschrift der Staatsanwaltschaft Köln zu 90 Js 62/20, Mitteilung des Sachstandes sowie ggf. um Übersendung einer Urteilsabschrift gebeten. [...] Anlass der Anfrage war nach der Erinnerung meiner Dezernentin, die Beziehungen der Beteiligten und die Hintergründe der Taten weiter aufzuklären. Dabei ergab sich aus der Auskunft des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV), auch aus der vorliegenden Auskunft vom 23.03.2022, dass dort für [...] H. und [...] S. der Tatvorwurf Körperverletzung mit Todesfolge vermerkt ist und Anklage vor dem Landgericht – Schwurgericht – in Köln erhoben worden sein soll. [...]

Unter dem 08.07.2022 übersandte die Staatsanwaltschaft Köln eine Durchschrift der dortigen Anklage 90 Js 62/20 [...].“

#### Präsidentin des Landgerichts Essen

„Am 25.04.2022 wurden im Verfahren 70 Js 128/22 der Staatsanwaltschaft Essen (später 27 KLS 26/22 bei dem Landgericht Essen [...]) Haftbefehle gegen [...] H. und [...] S. [...] erlassen [...].

[...]

Mit am 06.05.2022 bei dem Landgericht Essen eingegangenen Unterlagen übersandte die Staatsanwaltschaft Essen Abschriften der vorgenannten Haftbefehle und der Protokolle über die Freiheitsentziehungen zum vorliegenden Verfahren.

Unter dem 15.07.2022 – bei dem Landgericht Essen eingegangen am 19.07.2022 – übersandte die Staatsanwaltschaft Essen zum vorliegenden Verfahren die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Köln zum Aktenzeichen 90 Js 62/20 [...].“

#### Leitender Oberstaatsanwalt in Köln

„Unter dem 28.06.2022 bat die Staatsanwaltschaft Essen in einem gegen H. geführten Strafverfahren (70 Js 128/22) um Übersendung einer Anklageschrift, was nach Einholung einer Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister mit Verfügung vom 07.07.2022 veranlasst wurde. Auf die gleichzeitige Anfrage der Staatsanwaltschaft Essen zum Sachstand des hiesigen Verfahrens wurde mitgeteilt, dieses könne nach Auskunft des Landgerichts Köln aufgrund vorrangiger Haftsachen derzeit nicht gefördert werden. Erst anlässlich dieser Anfrage wurde hier bekannt, dass bei der Staatsanwaltschaft Essen gegen H. ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung geführt wird und in einem weiteren Strafverfahren am 17.03.2022 Anklage zum Schwurgericht [...] erhoben wurde (Az. 70 Js 381/21).“

Präsident des Landgerichts Köln

*„In der Verfahrensakte gibt es erst seit dem 29.09.2022 in JVA-Formularen abstrakte Hinweise auf die gegen die Angeschuldigten H. und S. geführten Essener Verfahren.“*

## III.

**Vorstrafen der Angeklagten<sup>4</sup>**Leitende Oberstaatsanwältin in Essen

*„Der Bundeszentralregisterauszug des [...] S. vom 17.03.2022 enthält eine Eintragung wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln.“*

*Der Bundeszentralregisterauszug der [...] H. vom 17.03.2022 weist 16 Eintragungen auf, die überwiegend dem Bereich der Vermögensdelikte zuzuordnen sind. Vorstrafen wegen Gewaltdelikten sind nicht verzeichnet.“*

Leitender Oberstaatsanwalt in Köln

*„Die einzige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe stammte aus dem Jahr 2012: Hier wurde die [...] H. [...] wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafaussetzung wurde im weiteren Verlauf widerrufen. Die Strafvollstreckung war am 06.06.2014 erledigt.“*

---

<sup>4</sup> Die folgende Darstellung beschränkt sich im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen auf cursorische Angaben zu den in der Themenanmeldung („Paar ...“) vornehmlich in den Blick genommenen Angeklagten S. und H.; sofern ergänzende Angaben erbeten sein sollten, bleibt dies einem mündlichen Vortrag in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung des Rechtsausschusses vorbehalten.